

Änderungsantrag für den
Jugendhilfeausschuss
am 14.2.2008

28. Januar 2008

Richtlinien zur Anwendung der §§ 23 und 24 SGB VIII

Ziffer 6 der Richtlinien zur Anwendung der §§ 23 und 24 SGB VIII wird wie folgt ergänzt:

6. Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege

Die Stadt Göttingen erfüllt die Mindestanforderungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII wie folgt:

Die Kindertagespflege wird als erforderlich und geeignet betrachtet:

- für Kinder unter 3 Jahren, wenn in der Tagespflegestelle nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden,
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder ausreichend ist sowie
- für Kinder im schulpflichtigen Alter,

Begründung:

Durch die Neuregelung der §§ 23, 24 SGB VIII hat der Gesetzgeber de facto eine Gleichrangigkeit von Tagespflege und institutioneller Betreuung geschaffen. Diese Gleichstellung ist politisch kritikwürdig, weil sie nicht berücksichtigt, dass sich beide Einrichtungen hinsichtlich der Qualität der Ausbildung der beschäftigten BetreuerInnen und ErzieherInnen wesentlich unterscheiden:

Für die Eignung als Tagespflegeperson ist eine maximal 160stündige Fortbildung nach einem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) ausreichend, während für eine Kindertageseinrichtung eine in der Regel vierjährige Fachschulausbildung zur Erzieherin zwingend vorgeschrieben ist. Dies hat entscheidende Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung, zumal politisch zunehmend Konsens darüber herrscht, dass eine weitere fachliche Aufwertung der ErzieherInnenausbildung bis hin zu mindestens Fachhochschulniveau notwendig ist, um den steigenden Qualitätsanforderungen gerecht werden zu können.

Als Argument für die Kindertagespflege wird oft genannt, dass dort der familiäre Rahmen der Pflege und Betreuung stärker im Vordergrund steht. Dieses Argument verliert jedoch an Stichhaltigkeit je größer die Tagespflegestellen sind.

Wenn die Qualität der Kinderbetreuung sichergestellt werden soll und aus bildungspolitischen Gründen keine weitere de facto Abwertung des Berufes der Erzieherin gewollt ist, muss sich auch in einer Richtlinie zur Umsetzung des § 23 SGB VIII dieser qualitative Unterschied niederschlagen. Dies zu erreichen haben wir mit der vorgeschlagenen verdeutlichenden Änderung der Richtlinie im Sinn.

